

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 26/2006

Sitzung vom 19. April 2006

578. Anfrage (Umsetzung der Massnahmenbereiche und Vorschläge zur Gesundheit von Müttern sowie Kindern unter sieben Jahren)

Die Kantonsrätinnen Cécile Krebs, Winterthur, und Emy Lalli, Zürich, haben am 30. Januar 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Im Auftrag der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich wurde in der Serie Gesundheit, Gesundheitsförderung und Gesundheitswesen im Kanton Zürich vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich der Bericht (Nr. 12, Dezember 2005) Gesundheit von Müttern und Kindern unter sieben Jahren aus dem Kanton Zürich erstellt. Der Bericht enthält sehr aussagekräftige Ergebnisse.

Im Kapitel 5 des Berichts wurden die Autorinnen und Autoren gebeten, Massnahmenvorschläge zu unterbreiten. Eine relativ lange Liste mit leicht bis schwierig zu realisierenden Vorschlägen entstand. Im Kapitel 5 werden vier besonders wichtige Massnahmenbereiche mit je zwei Projektvorschlägen ausführlich dargestellt.

Ebenfalls wird im Bericht darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen kaum ohne zusätzliche Mittel zu realisieren seien. Ökonomische Studien zeigen aber, dass in Prävention und Gesundheitsförderung investierte Mittel sich zu einem späteren Zeitpunkt auch wirtschaftlich auszahlen (vgl. Meier, Ökonomischer Nutzen und Kosten populationsbezogener Prävention und Gesundheitsförderung, in: Serie Gesundheit, Gesundheitsförderung und Gesundheitswesen im Kanton Zürich, Nr. 9, Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, 2004).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. In welcher Zuständigkeit liegen nun die Resultate bzw. die vorgeschlagenen Massnahmen aus dem Bericht?
2. Wird die Regierung eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von einzelnen Massnahmen ernennen?
 - Wenn ja, wie werden die Prioritäten der einzelnen Massnahmen gesetzt? Mit welchen Zuständigkeiten und in welchem Zeitraum?
 - Wenn nein, welches sind die Gründe?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Cécile Krebs, Winterthur, und Emy Lalli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Monitoring des Gesundheitszustandes der Zürcher Bevölkerung und die entsprechende Gesundheitsberichterstattung gehören zu den Aufgaben des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (ISPMZ). Die Leitlinien dazu sind im Konzept zur Gesundheitsberichterstattung im Kanton Zürich 2003–2007 festgehalten worden. Das Konzept sieht alle fünf Jahre einen Globalbericht zur Gesundheit der Zürcher Bevölkerung vor. Zwischen den Globalberichten werden jeweils Spezialberichte wie der kürzlich veröffentlichte Bericht zur Gesundheit von Müttern und Kindern unter sieben Jahren im Kanton Zürich erarbeitet.

Zu Frage 1:

Am Bericht des ISPMZ zur Gesundheit von Müttern und Kindern unter sieben Jahren im Kanton Zürich haben sehr viele Autorinnen und Autoren mitgearbeitet und eine umfangreiche Liste von möglichen Massnahmen und Projekten eingebracht. Die Liste ist unter www.gesundheitsfoerderung-zh.ch einzusehen und diente als Grundlage für die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmenbereiche. Massnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung sind ausgesprochene Querschnittsaufgaben. Wie aus der Liste möglicher Massnahmen und Projekte hervorgeht, betreffen sie eine Vielzahl von Partnerinnen und Partnern in der Gesellschaft und den Zuständigkeitsbereich verschiedener Direktionen. So ist für den Massnahmenbereich «Elternbildung im Kanton Zürich stärken» die Bildungsdirektion zuständig. Das Amt für Jugend und Berufsberatung hat in diesem Zusammenhang ein Positionspapier zur fachlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Elternbildung erarbeitet, das auch ein kantonal verbindliches Grundangebot vorsieht. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist im Gang.

Zu den Massnahmenbereichen «Gesundheitliche Chancengleichheit für alle Familienformen» und «Gesundheitsförderung rund um Schwangerschaft, Geburt und Frühbereich ausbauen» ist im Amt für Jugend und Berufsberatung das Projekt «Rund um die Geburt» in Arbeit. Es wird im Sinne des Berichts die Erfassung, Begleitung und Betreuung von Eltern mit Säuglingen verbessern und den stark belasteten Familien besondere Beachtung schenken. Auch im Massnahmenbereich «Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Entlastung von Müttern» bestehen weitgehende Angebote und Aktivitäten im Bereich

der Jugend- und Familienhilfe sowie der Volksschule. Dazu zählen namentlich die Kleinkindbetreuungsbeiträge und die in allen Landbezirken bestehende Familienentlastung. Die zahlreichen privaten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung werden durch Jugendhilfestellen fachlich unterstützt und auf der Internetseite www.lotse.zh.ch flächendeckend erfasst. Diese Dienstleistung erleichtert den Eltern die Suche nach geeigneten Betreuungsangeboten und ist sehr gefragt. Gemäss dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (ABI 2005, 193) sind die Gemeinden verpflichtet, bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen anzubieten. Die Jugendhilfestellen üben zudem im Auftrag der Vormundschaftsbehörden die Aufsicht über Kinderkrippen, Horte und Tagesfamilien aus und sichern so die Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Massnahmenempfehlungen im Bericht, die das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (SR 822.11) betreffen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion. Das Arbeitsgesetz regelt die Pflichten zum Schutz der Gesundheit, vor Überbeanspruchungen und der persönlichen Integrität der Arbeitnehmenden. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen zum Schutz schwangerer Frauen und stillender Mütter sowie in Art. 36 Vorgaben für Arbeitnehmende mit Familienpflichten. Diese Bestimmungen sind von zentraler Bedeutung, wenn es um den Schutz und die Unterstützung der Familie der Arbeitnehmenden geht. Weitergehende Impuls- oder Förderprogramme, wie sie im Bericht angeregt werden, bedürfen einer eingehenden Güterabwägung, sind sie doch regelmässig mit administrativem Zusatzaufwand und Mehrkosten verbunden. Zudem gelten die Grundsätze des Finanzhaushaltsgesetzes (LS 611; §3: Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage; §6: Verpflichtung zur Sparsamkeit). Bezüglich der Arbeitsverhältnisse in Betrieben sind im Bericht ebenfalls Empfehlungen enthalten. Arbeitsorganisation und -gestaltung unterstehen aber grundsätzlich der Vertragsfreiheit der Parteien des Arbeitsvertrages bzw. im gesamtarbeitsvertraglichen Bereich deren Verbände. Die Rahmenbedingungen dazu werden auf Grund der Kompetenzordnung ausschliesslich vom Bund festgesetzt.

Auch aus den Sozialberichten, die vom Kantonalen Sozialamt in Auftrag gegeben worden sind, ist bekannt, dass Alleinerziehende mit Kindern ein erhöhtes Armutsrisiko tragen. Dem versucht die Sozialhilfe mit besonderen Bestimmungen zur Situation von Alleinerziehenden Rechnung zu tragen. Die Sozialhilfe, für welche im Kanton Zürich die Gemeinden zuständig sind, soll dabei neben der Existenzsicherung auch eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und so einen Beitrag zur Gesundheitsförderung leisten.

Zu Frage 2:

Es ist das Ziel der Gesundheitsberichterstattung, aus fachlicher Sicht und direktionsübergreifend auf mögliche Problemfelder aufmerksam zu machen und Anregungen zu vermitteln. Damit soll eine Sensibilisierung für gesundheitsrelevante Anliegen erreicht werden. Empfehlungen können dann gegebenenfalls in politische Entscheidungsprozesse einfließen oder in laufenden und künftigen Projekten auf kantonaler und kommunaler Ebene berücksichtigt werden. Die in den Gesundheitsberichten vorgeschlagenen Massnahmen sind unmittelbar aus den erhobenen Daten abgeleitet und zumeist nicht auf ihre Finanzierbarkeit oder Umsetzbarkeit überprüft. Gemäss dem Konzept für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich ist es Aufgabe der erweiterten Sanitätskommission, Schwerpunktthemen zur Weiterbearbeitung vorzuschlagen. Diese Kommission setzt sich aus den Mitgliedern der gemäss §3 Gesundheitsgesetz (LS 810.1) vom Regierungsrat gewählten Sanitätskommission und weiteren, zugezogenen Fachleuten zusammen. Die erweiterte Sanitätskommission wird in der Folge den vorliegenden Bericht zu bewerten haben und Anregungen für allfällige weitere Aktionen machen. Die Bestimmung vordringlicher Massnahmen hat dabei auch vor dem Hintergrund der Globalberichte zu erfolgen, die nicht nur einzelne Zielgruppen oder spezifische Gesundheitsprobleme beleuchten, sondern den Gesundheitszustand der gesamten Bevölkerung darstellen. Das ISPMZ wird im Laufe des Jahres 2006 den nächsten Globalbericht zum Gesundheitszustand der Zürcher Bevölkerung veröffentlichen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi